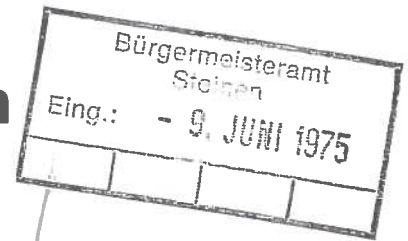


Landratsamt Lörrach

– Staatliche Verwaltung –

Abt.: IV

Zi.-Nr.: 62



Landratsamt 7850 Lörrach, Postfach 860

An das
Bürgermeisteramt
S t e i n e n

7850 Lörrach, den 5.6.1975 he/stö
Bahnhofstraße 6
Fernruf: (0 76 21) 83 63

Konten der Landkreiskasse:
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 158 58
Girokonto: Bez.-Sparkasse Lörrach
(BLZ. 68 350 048) Kto.-Nr. 30 677

Sprechtag: Dienstag und Donnerstag 8–12 Uhr

AZ:
(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Fassung und Beileitung von 2 Quellen im Gewann
"Glaserberg", Gemarkung **Schlächtenhaus**

Bezug: Antrag der Gemeinde Schlächtenhaus v. 12.4.1973

Die Gemeinde Steinen erhält auf Antrag der ehemaligen Gemeinde Schlächtenhaus vom 12.4.1973 unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen gemäß § 2, § 3 Abs. 1 Ziff. 6, § 4, § 5 und § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) i.V. mit den §§ 16, 95-98 und 108 Abs. 3 Ziff. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25.2.1960 (Ges.Bl. S. 17) die jederzeit entschädigungslos widerrufliche, bis zum 31.12.2005 befristete

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Entnahme von 0,7 l/s (max. 60,48 m³/T) Quellwasser auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 1016 der Gemarkung Schlächtenhaus für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Ortsteils Schlächtenhaus.

Ferner wird gemäß § 43 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg die

wasserrechtliche Genehmigung

für die Erstellung folgender Anlagen erteilt:

- a) 2 Quellfassungen auf dem Grundstück **Lgb.-Nr. 1016** der Gemarkung Schlächtenhaus,
- b) Förder-, Zu- und Versorgungsleitungen.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Anlagen sind nach den genehmigten Antragsunterlagen auszuführen. Jede wesentliche Änderung bedarf einer besonderen Erlaubnis bzw. Genehmigung.
2. Baubeginn und Fertigstellung aller Anlagen sind rechtzeitig dem Landratsamt Lörrach und dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- schriftlich mitzuteilen.
3. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist deren Abnahme beim Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- schriftlich zu beantragen. Mit dem Abnahmeantrag sind die Bestandspläne (1-fach) der Anlagen vorzulegen.
4. Das Staatl. Gesundheitsamt Lörrach ist bei Inbetriebnahme der Anlagen zu verständigen.
5. Alle Betriebseinrichtungen sind in technisch und hygienisch einwandfreier Beschaffenheit zu erhalten.
6. Der Antragsteller haftet für alle Schäden und Nachteile, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen an Rechten Dritter entstehen.
7. Die technische Fachbehörde ist berechtigt, die Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen auf Kosten des Antragstellers zu überprüfen.
8. Die Quellschüttungen sind mindestens einmal im Monat zu messen (Messung mit Eimer und Stoppuhr o.ä.). Die Meßergebnisse sind in ein Kontrollbuch einzutragen, welches beim Bürgermeisteramt aufzubewahren ist. Ein Auszug aus diesem Kontrollbuch ist dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- jeweils im Januar für das vergangene Jahr vorzulegen.
9. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen sind zweimal~~s~~ jährlich an nachstehenden Entnahmestellen Wasserproben zu ziehen und auf die bakteriologische Beschaffenheit untersuchen zu lassen:

In der Brunnenstube Reifmattquelle
und zwar im Frühjahr und Herbst.

Außerdem ist das Quellwasser in nachstehendem Turnus auf seine chemische Beschaffenheit untersuchen zu lassen.

Abwechselnd

im Frühjahr und Herbst
eines jeden Jahres.

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind dem Staatl. Gesundheitsamt Lörrach und dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- unverzüglich vorzulegen.

10. Die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Benutzung nicht bis spätestens zum 30.6.1977 begonnen wurde.
11. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgt in einem getrennten Verfahren. Antrag hierfür ist nach Abnahme der Wasserversorgungsanlagen beim Landratsamt Lörrach zu stellen.
12. Die Dichtheit der Wasserleitungen ist durch Dichtigkeitsprüfungen nachzuweisen.
13. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Entkeimung vorzunehmen.
14. Diese Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Der Antragsteller hat die Einverständniserklärungen der jeweiligen Grundstückseigentümer einzuholen.
15. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird gemäß den §§ 1, 2 und 4 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (Ges.Bl. S. 59) i.V. mit den Nrn. 84.1.1 und 84.2.2 des Gebührenverzeichnisses auf DM 300,-- festgesetzt. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a) wasserrechtliche Erlaubnis	DM	100,--
b) wasserrechtliche Genehmigung"		200,--

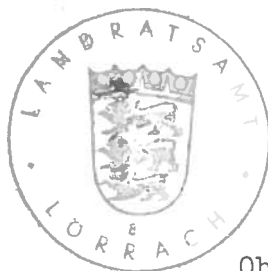
	DM	300,--
		=W=====

Die Erhebung dieses Betrages erfolgt durch besonderen Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Bahnhofstr. 6, oder beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i.Br., Sautierstr.26, erhoben werden müßte. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Verwaltungsbehörde eingeht.

Nach Rechtskraft dieser Entscheidung wird Ihnen eine Erlaubnis-Urkunde mit der II. Antragsfertigung übersandt werden.



I. A.

Polenz

Polenz
Oberregierungsrat